

## **Zulassung von Agenturen im deutschen System**

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2018

(1) Gemäß Art. 5 Abs. 3 Nr. 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (im Folgenden StAkkkrStV) lässt der Akkreditierungsrat Agenturen im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 zu.

(2) Der Akkreditierungsrat trifft die Entscheidung über die Zulassung einer Agentur in Deutschland auf der Basis ihrer Eintragung im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR).

(3) Die Zulassung ist von der Agentur formlos bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Der EQAR-Eintrag ist nachzuweisen.

(4) Die Zulassung erfolgt unbefristet. Die Agentur ist verpflichtet, Erneuerungen der EQAR-Registrierung unverzüglich einzureichen.

(5) Die Zulassung ist mit einer Gebühr gemäß Gebührenordnung verbunden.

(6) Sie wird mit dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall verbunden, dass die Agentur die EQAR-Listung nicht durchgehend nachweist oder eine ihr obliegende Pflicht gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 StAkkkrStV oder gemäß der Musterrechtsverordnung bzw. Rechtsverordnungen der Länder nach Artikel 4 Satz 1 StAkkkrStV verletzt.

(7) Die Zulassung von nicht im EQAR gelisteten Agenturen ist ausnahmsweise im begründeten Einzelfall zulässig, wenn die Einhaltung der Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) periodisch durch eine externe Evaluation nachgewiesen wird.